

SATZUNG DES TC WEISS-ROT NEUKÖLLN

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Weiß-Rot Neukölln e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 649 NZ eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und durch die Teilnahme an den Verbandsspielen des Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. und des Deutschen Tennisbundes e.V. verwirklicht. Der Verein fördert den Kinder-Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Seniorensport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft oder zur Umwandlung einer fördernden in eine aktive Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Mit der Anmeldung zur Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Ein aktives Mitglied hat das Recht, förderndes Mitglied zu werden, wenn dies der Geschäftsstelle bis 31. Dez. schriftlich angezeigt wird. Nach diesem Termin ist eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- (5) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt

- (1) zum freien Besuch der Anlagen und Räume des Vereins,
- (2) zur Benutzung der Tennisplätze und Tennishallen gemäß der gültigen Haus-, Platz- und Spielordnung.

SATZUNG DES TC WEISS-ROT NEUKÖLLN

§ 5 Allgemeine Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.
 - (2) Der Jahresbeitrag und die in der Beitragsordnung aufgeführten sonstigen Leistungen (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen, Schrank- und Mahngebühren usw.) sind zu dem in der Beitragsordnung festgelegten Termin im Voraus zu entrichten.
 - (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - (4) Minderjährige Mitglieder sind verpflichtet, für die gesamten finanziellen Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft eine selbstschuldnerische Bürgschaft (schriftlich) des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
 - (5) Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen von ihm bestimmten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden, jedoch mit Ausnahme der Wahrnehmung der Rechte in der Mitgliederversammlung.
1. Als ausgeschlossen gilt — ohne besonderen Beschluss — jedes Mitglied, das kraft Gesetzes die Amtsfähigkeit und das passive Wahlrecht verloren hat;
 2. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, das mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder sonstiger Aufwendungen (Aufnahmegebühren, Umlagen, Schrank und Mahngebühren usw.) sechs Monate im Rückstand ist;
 3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich eines unehrenhaften, unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
 4. Bei allen Abstimmungen über Ausschlüsse ist das Mitglied, dessen Ausschluss in Frage steht, nicht stimmberechtigt;
 5. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied bei der Geschäftsstelle eine Beschwerde dagegen erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit;
 6. Die Verpflichtung zur Zahlung der zurzeit des Erlöschens der Mitgliedschaft bereits fällig gewesenen Beiträge und sonstigen Aufwendungen (Aufnahmegebühren, Umlagen, Schrank- und Mahngebühren usw.) bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austrittserklärung (Einschreiben), die unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen muss,
- (3) durch Ausschluss, der dem Mitglied per Einschreiben erklärt wird:

SATZUNG DES TC WEISS-ROT NEUKÖLLN

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder diese, unter Angabe der Gründe, beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlaktes einem Mitglied die Leitung der Versammlung übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins für die eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die
 1. Genehmigung des Jahresetats;
 2. Beitragsordnung, in der die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen, Schrank- und Mahngebühren samt Fälligkeit im Einklang mit dieser Satzung geregelt werden;
 3. Satzungsänderungen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft jährlich bis zum 31. März die Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben und der Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen, u.a.

1. Geschäftsbericht des Vorstandes;
 2. Bericht der Kassenprüfer;
 3. Aussprache;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Wahl der Kassenprüfer;
 8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres

SATZUNG DES TC WEISS-ROT NEUKÖLLN

schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen stehen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden in der Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt, die über die Prüfung der nächsten Jahreshauptversammlung einen Bericht zu erstatten haben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. Schatzmeister;
 4. Schriftführer;
 5. dem 1. Sportwart.
 6. dem/der Jugendsportwart/-in;
 7. dem 2. Sportwart;
 8. dem Anlagenwart/Techn. Leiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch zwei der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
 1. 1. Vorsitzenden;
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. Schatzmeister;
 4. Schriftführer;
 5. 1. Sportwart.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres (bis zur nächsten Jahreshauptversammlung) gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt oder ein Notvorstand bestellt ist. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt sind. Wird nur ein handlungsfähiger, aber unvollständiger Vorstand gewählt oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird eine Neuwahl angesetzt, sofern die Position durch die vorhandenen Vorstandsmitglieder nicht kommissarisch besetzt werden kann.
- (4) Mitglieder, die an der Teilnahme der Jahreshauptversammlung verhindert sind, sich aber bereitfinden, für ein Vorstandsamt zu kandidieren und im Fall der Wahl es auch anzunehmen, können dies dem Vorsitzenden bis einen Tag vor der Jahreshauptversammlung durch eine eigenhändige und unterschriebene Erklärung anzeigen.
- (5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden – oder infolge Antrages von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen und ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit – die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

SATZUNG DES TC WEISS-ROT NEUKÖLLN

- (7) Zu Maßnahmen, deren Durchführung eine wesentliche (d. h. 10 % der Ausgaben des Gesamtjahresetats) Überschreitung des finanziellen Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr mit sich bringen kann, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Über Beitragsermäßigungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Berlin, Januar 2017

Der Vorstand

HAUS-, PLATZ-, SPIELORDNUNG DES TC WEISS-RÖT NEUKÖLLN

I. Allgemeines

1. Das Betreten der Vereinsanlage ist nur Mitgliedern und ihren Gästen gestattet.
2. Tennisspielende Gäste benötigen eine Gastkarte. Diese ist in der Geschäftsstelle, bei der Gastronomie bzw. beim Platzwart erhältlich.
3. Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Die Benutzung von Musik- und Fernsehgeräten – mit Ausnahme der vereinseigenen Geräte – ist nicht gestattet.
5. Auf die Garderobe ist selbst zu achten, der Verein übernimmt keine Haftung. Fundsachen sind in der Geschäftsstelle oder der Gastronomie abzugeben. Der Verein übernimmt weder für gefundene noch abhanden gekommene Gegenstände eine Haftung. Liegen gelassene Gegenstände werden nach acht Wochen entsorgt.
6. Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren auf die Vereinsanlage ist nicht gestattet.
7. Für Unfälle auf der Vereinsanlage besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Diese kann im Schadensfall bei unverzüglicher Meldung in Anspruch genommen werden.
8. Die Haftung des Vereins für sämtliche Unfälle, Verletzungen von Aufsichtspflichten, Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, Diebstähle und Verletzungen von Sorgfaltspflichten jeder Art ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

II. Platz- und Spielordnung

1. Das Tennisspielen ist nur „Aktiven Mitgliedern“ und Gästen, die eine Gastkarte gelöst haben sowie Ehrenmitgliedern, gestattet.
2. Das Tennisspielen ist nur in Tennisbekleidung und Tennisschuhwerk gestattet.
3. Die generelle Platzeinteilung für die gesamte Saison ist unbedingt zu beachten. Sie ist als Aushang am „schwarzen Brett“ ersichtlich.
4. Voraussetzung für das Bespielen eines Platzes ist immer die Eintragung in die tägliche Platzliste, die entweder am „schwarzen Brett“ aushängt oder bei dem Platzeinteiler bzw. bei der Spielleitung ausliegt.
5. Jede Spielpaarung darf nur eine Spielstunde für ein Einzel bzw. 1,5 Spielstunden für ein Doppel reservieren.
6. Die Eintragung in die Platzliste darf frühestens eine Stunde vor dem beabsichtigten Beginn des Spiels erfolgen. Der Name der/des Partner/s ist ebenfalls vollständig gut lesbar mit Vor- und Zunamen einzutragen.
7. Für ein Einzel muss der eingetragene Spieler, für ein Doppel müssen wenigstens zwei der Eintragenden auf der Anlage sein und bis zum Antritt des Spiels auch dort verbleiben.
8. Die vollständige Spielpaarung muss spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn auf der Anlage sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Eintragung gestrichen werden.
9. Im Bedarfsfall darf der Platzeinteiler bzw. die Spielleitung Einzelspielern Doppelpartner zuweisen.

HAUS-, PLATZ-, SPIELORDNUNG DES TC WEISS-ROT NEUKÖLLN

10. Vorbestellungen für andere Mitglieder sind nicht zulässig.
11. Haben Spieler auf dem für sie von der Spielleitung reservierten Platz zehn Minuten nach der festgelegten Zeit nicht mit dem Spiel begonnen oder ist der Platz für die betreffende Stunde nicht eingetragen gewesen, so kann die Spielleitung den Platz ebenfalls an andere Spieler vergeben.
12. Der Platz ist fünf Minuten vor Ende der Spielzeit unaufgefordert abzugeben und ausreichend zu sprengen.
13. Unabhängig davon ist es eine selbstverständliche Pflicht aller Spielberechtigten, die Plätze in dem bestmöglichen Zustand zu erhalten.
14. Plätze, die vom Platzwart, dem Platzeinteiler, der Spielleitung oder einem Vorstandsmitglied gesperrt wurden, dürfen nicht bespielt werden.
3. Das Rauchen im Clubhaus und den Tennisanlagen ist untersagt.
4. Kindern und Jugendlichen ist das Spielen in den Umkleieräumen untersagt.
5. Der Bereich der Duschen darf nicht mit Straßen- oder Tennisschuhen betreten werden.
6. Die Öffnungszeiten der Gastronomie werden durch Aushang bekannt gegeben.
7. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist in den von der Gastronomie bewirtschafteten Flächen nicht gestattet.
8. Jugendlichen ist der Genuss alkoholischer Getränke auf der Vereinsanlage untersagt.

III. Hausordnung für Terrasse, Clubhaus, Garderobe und sanitäre Einrichtungen

Das Clubhaus dient allen Mitgliedern zur Entspannung und Erholung. Voraussetzung dafür ist die gegenseitige Rücksichtnahme.

1. Von den Mitgliedern und ihren Gästen wird erwartet, dass sie die Clubräume und Terrasse in ordentlicher Kleidung betreten.
2. Kleidungsstücke und Sportgeräte sind in den Garderoben abzulegen. Im Interesse aller Mitglieder ist die Sauberhaltung der Garderobenräume besonders geboten.

IV. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Haus-, Platz- und Spielordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kommt § 5 Absatz 5 der Satzung zur Anwendung.

Januar 2017

Der Vorstand